

mus als „katholikal“ zu bezeichnen ist. Dieser „Katholikalismus“ erklärte den Churer Bistumsstreit bislang als einen Streit zwischen „den kirchen- und papsttreuen Katholiken“ auf der einen Seite und den übrigen Katholiken auf der anderen Seite und also als „einen Kirchenkampf gegen Bischof Wolfgang Haas und den Hl. Vater“.

Die römische Lösung hat Unvoreingenommen indes klar machen können, daß der Churer Bistumsstreit kein Streit um den rechten Glauben ist, sondern um einen Kirchenmann, seine religiöse Kultur und den Stil seiner Amts-

führung, die von wohl einer Mehrheit der Gläubigen nicht mehr ertragen werden. Mit der getroffenen Entscheidung bleibt seine religiöse Kultur der Minderheit erhalten, während die Mehrheit andere „Ansprechpartner“ erhalten hat. Was die getroffene Entscheidung indes nicht zu ändern vermag, was keine Entscheidung zu ändern vermag: Die religiöse Lage im Bistum Chur – und im Schweizer Katholizismus und vielleicht darüber hinaus – kann nicht wieder werden, was sie vor den Churer Wirren war: Zu viel Vertrauen wurde verspielt.

R. W.

Lehrverurteilungen: Positives Votum aus dem Einheitsrat

Auf dem Weg zu einer offiziellen katholischen Stellungnahme zu der Studie über die gegenseitigen Lehrverurteilungen im 16. Jahrhundert ist ein wichtiger Schritt zu verzeichnen: Ein im Auftrag des vatikanischen Rates zur Förderung der Einheit der Christen erstelltes Gutachten kommt zu dem Schluß, daß die Ergebnisse der Studie in weiten Teilen Zustimmung verdienen. Das betrifft vor allem die Rechtfertigungs- und Eucharistielehre, während bei der Frage nach dem Amt ungelöste Probleme bleiben.

Mitte Januar übersandte Kardinal Edward Cassidy, der Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, den beiden Vorsitzenden des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen ein im Auftrag des Rates erarbeitetes umfangreiches theologisches Gutachten zu der vom Ökumenischen Arbeitskreis erstellten und 1986 veröffentlichten *Studie über die gegenseitigen Lehrverurteilungen* in den reformatorischen, vor allem lutherischen Bekenntnisschriften und den Dekreten des Trienter Konzils, die seinerzeit den Kirchen zur Stellungnahme übergeben wurde. Damit liegt jetzt über ein Jahr nach den ersten offiziellen Stellungnahmen aus den evangelischen Kirchen (vgl. HK, Dezember 1991, 551 ff.) ein erstes offizielles Votum von katholischer Seite zu dem zwar recht diffizilen, für den Fortgang der evangelisch-katholischen Ökumene aber wichtigen und verheißungsvollen Pro-

jekt „Lehrverurteilungen“ vor. Die Rezeption tritt damit auch in der katholischen Kirche in eine neue Phase.

Der Einheitsrat (damals noch Einheitssekretariat) war schon in der nach dem Besuch Johannes Pauls II. in der Bundesrepublik vom November 1980 (vgl. HK, Januar 1981, 36 ff.) gebildeten Gemeinsamen Ökumenischen Kommission vertreten. Diese Kommission beschloß, sich der Frage der gegenseitigen Lehrverurteilungen anzunehmen und beauftragte den Ökumenischen Arbeitskreis (seinerzeit unter dem Vorsitz von Kardinal Hermann Volk und Bischof Hermann Kunst; jetzt von Bischof Karl Lehmann und dem früheren hannoverschen Landesbischof Eduard Lohse) mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Studie. Nach Abschluß der Studie wurde sie auch dem Einheitsrat zugeleitet, der zunächst die Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz abwarten wollte. Sie hatte

nach der Frühjahrsvollversammlung 1986 eine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet. Nachdem sich abzeichnete, daß sich die Ausarbeitung der deutschen Stellungnahme länger hinziehen würde, berief der Einheitsrat im Frühjahr 1990 eine theologische Expertengruppe zur Erstellung eines Gutachtens. Es wurde dem Rat am 15. Dezember 1992 übergeben.

Zustimmung in vielen Punkten

Das Gutachten für den Einheitsrat hat einen *anderen Stellenwert im Rezeptionsvorgang* als die Stellungnahmen, die von der Theologischen Kommission der Arnoldshainer Konferenz und vom Gemeinsamen Ausschuß der VELKD und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vorgelegt wurden. Während die beiden evangelischen Voten in *Beschlußvorlagen* für die Synoden der einzelnen Landeskirchen münden und somit direkt auf verbindliche Entscheidungen der zuständigen kirchlichen Gremien zielen, versteht der Einheitsrat sein Gutachten als „Einladung zu einem dialogischen Prozeß, in dessen Verlauf die Ergebnisse der Studie ‚Lehrverurteilungen – kirchentrennend?‘ vertieft und erweitert werden sollen“ (so der Brief von Kardinal Cassidy). Das Gutachten ist formal auch nicht mit den vatikanischen Stellungnahmen zu den Lima-Erklärungen über Taufe, Eucharistie und Amt (vgl. HK, Januar 1988, 27 ff.) oder zum Schlußbericht der anglikanisch-katholischen Dialogkommission (vgl. HK, Januar 1992, 5) zu vergleichen.

Der Studie über die Lehrverurteilungen wird vom Einheitsrat insgesamt bescheinigt, es handle sich um eine Untersuchung von höchster wissenschaftlicher Qualität, „die die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts in eine neue Perspektive rückt und einen beachtlichen Beitrag zur Versöhnung der getrennten Christen leistet“. Im einzelnen fällt die Bewertung der Ergebnisse des Ökumenischen Arbeitskreises in dem vatikanischen Gutachten *differenziert*

und *nuanciert* aus. In vielen wichtigen Punkten stimmt das Gutachten den Schlußfolgerungen der Verwerfungsstudie zu, in anderen macht es Bedenken geltend und verweist auf noch genauere zu klärende Fragen. Zustimmung wird vor allem bei den Themen *Rechtfertigung* und *Eucharistie* signalisiert, während der *Amtsteil* der Verwerfungsstudie als defizient bewertet wird.

So bestätigt das Gutachten als Schlußfolgerung eines Durchgangs durch die einzelnen Canones des Trienter Rechtfertigungsdekrets die Auffassung der Studie über die Lehrverurteilungen, „daß die Canones 1–32 zum Rechtfertigungsdekret die lutherische Lehre, wie sie in den Bekenntnisschriften festgelegt ist, nicht treffen“. Diese Schlußfolgerung werde durch neuere Untersuchungs- und Dialogergebnisse gestützt, die zeigten, daß die Lehre von der Rechtfertigung durch Glauben nicht mehr kirchentrennend sei. Von „voller Zustimmung“ zu den Ergebnissen der Verwerfungsstudie ist auch im Teil über die *Eucharistie* durchgehend die Rede. Zusammenfassend stellt das Gutachten fest: „Wir sind dankbar dafür, daß in der Eucharistielehre weitreichende Übereinstimmung erzielt wurde, sowohl was die Realpräsenz, als auch was den Opfercharakter der Messe – verstanden als Vergegenwärtigung des Opfers Christi – anbelangt.“

Es wird ausdrücklich vermerkt, bezüglich der Eucharistielehre bestünden *keine kirchentrennenden Gegensätze* mehr, wohl aber in der Frage des Amtes in ihrer inneren Beziehung zur Eucharistie. Beim Bußsakrament sind nach Auffassung des Gutachtens eine ganze Reihe von Canones des Tridentinum (etwa bezüglich der Teile des Bußsakraments oder der Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses) nicht mehr kirchentrennend; als trennend verbleiben die Fragen nach der Sakramentalität der Buße und – auch hier wieder – nach der inneren Beziehung des Bußsakraments zum geistlichen Amt. Als nach wie vor ungelöstes Problem macht der Text auch den Dissens zwischen Katholiken und Lutheranern bezüglich des „sakramen-

talen Charakters von Firmung, Ehe und Krankensalbung“ geltend.

Ökumenische Akzente, die hoffen lassen

Beim *Amtsteil* der Verwerfungsstudie kommt das Gutachten für den Einheitsrat zu dem Schluß, er übertreffe die bisherigen lutherisch-katholischen Dialogergebnisse nicht und biete keinen Durchbruch zu einem höheren Maß an Konsens: „Die bezüglich des Amtes festgestellten Konvergenzen bieten keine hinreichende Basis für einen Fortschritt in Richtung auf ein verbindlicheres Maß an Gemeinsamkeit im Gottesdienst und insbesondere in Richtung auf eine sakramentale Gemeinschaft in der Eucharistie.“ Kritisch setzt sich das Gutachten auch mit den Ergebnissen der Verwerfungsstudie im Blick auf die *allgemeine Sakramentenlehre* auseinander. So sei das Problem der Einsetzung aller Sakramente durch den historischen Jesus bzw. einzelner Sakramente durch die mit Vollmacht ausgestattete Kirche nicht befriedigend gelöst; die Gemeinsamkeiten bei der allgemeinen Sakramentenlehre blieben im „Unverbindlichen und Schillernden“.

Die Bedeutung des Gutachtens liegt primär in seinen – über weite Strecken zustimmenden – Wertungen und Bemerkungen zu den verschiedenen Teilen der Studie. Daneben enthält das Gutachten aber auch Ausführungen zu *hermeneutischen Vorfragen*, die Interesse verdienen: Hier werden einige Akzente gesetzt, die im Blick auf ökumenisches Engagement der katholischen Kirche hoffen lassen. So heißt es etwa, die notwendigen Kriterien für volle Kirchengemeinschaft müßten unter dem Aspekt einer Einheit in versöhnter Verschiedenheit noch genauer ausgearbeitet werden. An anderer Stelle wird das Prinzip statuiert: „Um der Einheit der Christen willen müssen wir bis an die Grenze des Möglichen gehen ... Einheit gründet sich auf der Einheit im Glauben, die für verschiedene theologische Formulierungen Raum läßt.“

Der Brief von Kardinal Cassidy an die Vorsitzenden des Ökumenischen Arbeitskreises bittet diesen um eine kritische Überprüfung des römischen Gutachtens und regt an, er möge sich in einer weiteren Arbeitsphase den bisher ungelösten Fragen zuwenden. Auch die *Deutsche Bischofskonferenz* hat bei ihrer Frühjahrsvollversammlung (vgl. ds. Heft, S. 212) den Ökumenischen Arbeitskreis gebeten, das römische Dokument in seine weitere Arbeit einzubeziehen. Der Arbeitskreis hat inzwischen in der letzten Märzwoche getagt und sich über das weitere Vorgehen verständigt. Angesichts der Bemerkungen des Gutachtens aus dem Einheitsrat zur Studie über die Lehrverurteilungen erscheinen weitere Überlegungen vor allem zu den Problembereichen Schrift und Tradition, Eucharistie und Amt, Rechtfertigung und Kirche sowie Sakramente notwendig.

Auf evangelischer Seite sind die Weichen für den weiteren Rezeptionsprozeß gestellt. Von einigen Gliedkirchen der VELKD sind die erbetenen Voten zur Verwerfungsstudie schon eingegangen, die restlichen werden in den nächsten Monaten folgen. Dabei zeigt sich, daß die Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses bzw. die Beschlußvorlage weithin Zustimmung findet; ein offizielles Votum der VELKD soll auf der Generalsynode 1994 verabschiedet werden. Der *Lutherische Weltbund* wird sich auf der nächsten Vollversammlung mit der Sache befassen. Auch bei der *Arnoldshainer Konferenz* gibt es erste Reaktionen aus den Mitgliedskirchen, die grundsätzliche Zustimmung zur Beschlußvorlage signalisieren.

Ein Vorgang ohne Präzedenzfall

In welcher Weise die katholische Kirche schlußendlich zur Studie über die Lehrverurteilungen offiziell und verbindlich Stellung nehmen wird, ist im Augenblick *noch offen*, zumal es für eine solche Stellungnahme bisher keinen Präzedenzfall gibt. Zwar ist das Gutach-

ten aus dem Einheitsrat nicht als Vorwegnahme eines definitiven katholischen Votums zu betrachten; aber es zeigt doch, daß jedenfalls in der Rechtfertigungslehre und im Verständnis der Eucharistie eine verbindliche Erklärung, daß die Verurteilungen des Trienter Konzils die evangelische Posi-

tion heute nicht treffen, durchaus möglich erscheint. Eine solche lehramtliche Erklärung der katholischen Kirche könnte in Verbindung mit den entsprechenden Beschlüssen von evangelischer Seite in der Sache wie atmosphärisch ein *wichtiges ökumenisches Zeichen* setzen. U. R.

Caritas: Auf der Suche nach einem neuen Selbstverständnis

Hinter der Frage nach einem neuen Selbstverständnis des Deutschen Caritasverbandes, wie sie gegenwärtig diskutiert wird, verbergen sich eine Reihe brisanter Einzelfragen: Worin besteht das eigenständige Profil eines kirchlichen Sozialverbandes? Was ist Caritas-Mitarbeitern an Lebensführung im Sinne kirchlicher Normen abzuverlangen und was nicht?

Die Gründe dafür, sich gegenwärtig mit dem Selbstverständnis kirchlicher Wohlfahrtsverbände zu befassen, sind zahlreich: Nicht nur die Frage, inwieweit sich aus der europäischen Einigung Veränderungen für das Staatskirchenrecht, vor allem das kirchliche Selbstbestimmungsrecht auf dem Gebiet des *Arbeitsrechts* ergeben (vgl. HK, November 1991, 513ff.), hat erhebliche Rückwirkungen für ihre Arbeit, sondern auch die selbstkritisch an die Adresse der Kirche in Deutschland gerichtete Anfrage, ob sich nicht zwischen ihrer starken institutionellen Präsenz in der Gesellschaft und ihrem „geistlichen“ Gewicht eine zunehmend problematischer werdende Kluft auftut.

Besinnung auf das Proprium kirchlicher Caritas-Arbeit

Zu nennen ist aber vor allem die in bestimmten Punkten umstrittene Anwendung des geltenden kirchlichen *Dienst- und Arbeitsrechts*, etwa bei Verstößen gegen Mindestvoraussetzungen einer nach kirchlichem Selbstverständnis erforderlichen Lebensführung (z.B. bei Fällen von Wiederheiratung Geschiedener, öffentliche Befürwortung von Ab-

treibung, Kirchenaustritt o.a.). Eine von der Deutschen Bischofskonferenz mit der Überarbeitung des Dienst- und Arbeitsrechts beauftragte Arbeitsgruppe erstattete bei der jüngsten Vollversammlung der Bischofskonferenz Anfang März einen „Zwischenbericht“ (vgl. HK, Juni 1991, 278ff.). Schließlich stehen kirchliche Sozialverbände und -einrichtungen – auch unter den Gesichtspunkten einer effektiveren Gestaltung ihrer Unternehmensstrukturen und zur besseren Positionierung in der Öffentlichkeit – zunehmend vor der Aufgabe, sich um ein klares Selbstverständnis zu kümmern bzw. eine eindeutigere – wie dies in der Sprache des modernen Management genannt wird – „Corporate Identity“ auszubilden.

Beispielhaft läßt sich diese Diskussion gegenwärtig beim Deutschen Caritasverband (DCV) verfolgen, der sich mitten in einer solchen Selbstbild- und damit automatisch auch Selbstverständnisdebatte befindet. Verbandsintern wird seit einiger Zeit eine Diskussion um Notwendigkeit und Konturen eines sogenannten „Leitbildes für die Caritas“ geführt (vgl. Zeitschrift „caritas“, Dezember 1991, 538ff.; Juni 1992, 247ff.). Die 12. Vertreterversammlung des DCV, die vom 4. bis 6. Mai in Leip-

zig stattfindet, wird diese Diskussion aufnehmen und sich u.a. mit einer „Standortbestimmung“ des Verbandes befassen.

Erste Eckpunkte dieser auch kirchenpolitisch brisanten Diskussion setzten die beiden Theologieprofessoren *Heinrich Pompey* (Freiburg) und *Rolf Zerfaß* (Würzburg) in dem im jüngsten Jahrbuch des Deutschen Caritasverbandes „caritas '93“ mit zwei überaus kontroversen Beiträgen. Was sich auf den ersten Blick wie Rede (Pompey) und Gegenrede (Zerfaß) ausnimmt, sind in Wirklichkeit zwei unabhängig voneinander entstandene Einzelbeiträge, wobei Zerfaß jedoch einen Diskussionsbeitrag Pompeys aus dem Jahre 1991 zur Grundlage seiner Kritik an dessen Position macht (vgl. *Heinrich Pompey*, „Dienstgemeinschaft“ unter dem Anspruch des Glaubens und des Sendungsauftrags der Kirche, in: *Norbert Feldhoff* und *Alfred Dünner* [Hg.], Die verbandliche Caritas. Praktisch-theologische und kirchenrechtliche Aspekte, Freiburg 1991, S. 81–118; vgl. zum gleichen Zusammenhang auch: *Rolf Zerfaß*, *Lebensnerv Caritas*, Freiburg 1992).

Zwei unterschiedliche Kirchenbilder

Die Beiträge von Pompey und Zerfaß zeigen, wie das im Prinzip unstrittige Bemühen um eine Besinnung auf das Proprium kirchlicher Caritas-Arbeit in Deutschland im Ergebnis zu *diametral gegensätzlichen Schlußfolgerungen und Konsequenzen* führen kann. Pompey, Inhaber des Lehrstuhls für Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, spricht sich in seinem Beitrag für die Schaffung von *dezidiert kirchlich orientierten Sozialeinrichtungen* aus. Der kirchliche, sozial-caritative Dienst für Suchende und Leidende ist – so Pompey – Ausdruck des „diakonischen Wesens und Auftrags der Kirche für Leidende“. Dementsprechend sei zu fragen, „inwieweit die amtlich mit der